

ANTRAG

der Fraktion der CDU

Aufhebung der Corona-Isolationspflicht in Mecklenburg-Vorpommern

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

Die Kombination aus Impfung, Infektion und Genesung hat dazu beigetragen, dass sich die Immunität bei einem Großteil der Bevölkerung deutlich erhöht hat und sich die Corona-Pandemie inzwischen auf einem Übergang zur Endemie befindet. Auf der einen Seite muss zwar weiterhin die Zielstellung bleiben, dass vulnerable Gruppen zu schützen sind. Auf der anderen Seite geht es jedoch auch darum, den Schritt weiter in Richtung Normalität zu gehen und die Eigenverantwortung der Bürger zu stärken. Der Bund hat den Ländern dazu die Möglichkeit eröffnet, die Schutzmaßnahmen an das entsprechende Infektionsgeschehen anzupassen. Erste Bundesländer, darunter Schleswig-Holstein, haben davon Gebrauch gemacht und u. a. ein Ende der Corona-Isolationspflicht beschlossen. Dabei gilt auch weiterhin der Grundsatz „Wer krank ist, bleibt zu Hause“.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert, auf Grundlage der gemeinsamen Empfehlungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Schleswig-Holstein die Corona-Isolationspflicht mit den entsprechenden Vorgaben in Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich aufzuheben.

Franz-Robert Liskow und Fraktion

Begründung:

Der Verlauf der 7-Tage-Inzidenz der Infektionen, der Hospitalisierung und der ITS-Auslastung sind seit einigen Wochen in Mecklenburg-Vorpommern rückläufig. Viele Bürgerinnen und Bürger sind geimpft und beziehungsweise oder genesen, sodass inzwischen eine hohe Immunität in der Bevölkerung vorliegt. Hinzu kommt, dass die Omikron-Variante zwar sehr infektiös ist, die Verläufe jedoch gerade in Kombination mit einer vorherigen Impfung beziehungsweise Genesung meist mild verlaufen.

Vor diesem Hintergrund wurde das Infektionsschutzgesetz zuletzt angepasst und die Schutzmaßnahmen dementsprechend schrittweise zurückgefahren. Es ermöglicht den Bundesländern, die Regelungen entsprechend dem regionalen Infektionsgeschehen anzupassen. In diesem Zusammenhang haben sich die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Schleswig-Holstein dazu entschieden, die Vorgaben für eine Absonderung von Corona-Infizierten anzupassen. Grundsätzlich wird die Isolationspflicht für positiv getestete Personen aufgehoben und stattdessen werden andere Schutzmaßnahmen eingeführt. Sie sehen u. a. eine Maskenpflicht in Innenräumen sowie ein Betretungs- und Tätigkeitsverbot in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen vor.

Diese Aufhebung wird beispielsweise mit den Erfahrungen anderer EU-Staaten, z. B. Österreich, oder durch die Wirksamkeit anderer Schutzmaßnahmen, FFP2-Masken in Innenräumen, begründet. Zu Recht wird darauf hingewiesen, dass der Grundsatz „Wer krank ist, bleibt zu Hause“ auch weiterhin gilt. Vielmehr soll mit dieser Maßnahme die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger gestärkt werden.

Mecklenburg-Vorpommern sollte daher auf Grundlage der Empfehlungen der genannten vier Bundesländer ebenfalls eine grundsätzliche Aufhebung der Corona-Isolationspflicht beschließen.